

PlusPac™ Onsite

Maßgeschneiderte Sicherheit für Ihre Hardware

Sehr geehrter Partner,

mit dem umfassenden Servicekonzept von DICOM sichern Sie sich zusätzlich zur Herstellergewährleistung vollen Service auf einem kalkulierbaren und preisgünstigen Niveau. Dadurch schützen Sie Ihr hochwertiges und komplexes Equipment vor unerwarteten Unterbrechungs- und Ausfallzeiten.

DICOM PlusPac™ Leistungsbeschreibungen

Gelten in Verbindung mit unseren Vertragsbedingungen

DICOM PlusPac™ 8

Grundsicherung im Bereich Document Imaging

- Innerhalb von 8 Arbeitsstunden nach der Störungsmeldung ist ein Servicetechniker bei Ihnen vor Ort.

DICOM PlusPac™ 8+PM

Der beste Service ist der, der den Ausfall verhindert

- Innerhalb von 8 Arbeitsstunden nach der Störungsmeldung ist ein Servicetechniker bei Ihnen vor Ort. Damit es erst gar nicht zu einer Störung kommt, ist eine vorbeugende Wartung¹ einmal jährlich enthalten. Falls es erforderlich ist, werden dabei die benötigten Verschleißteile² sofort ausgetauscht.

DICOM PlusPac™ 8+8

Garantierte Verfügbarkeit Ihrer Komponenten

- Innerhalb von 8 Arbeitsstunden nach der Störungsmeldung ist ein Servicetechniker bei Ihnen vor Ort. Ist das Gerät im Ausnahmefall nicht zu reparieren, erhalten sie garantiert 8 Arbeitsstunden später ein adäquates Austauschgerät. Damit es erst gar nicht zu einer Störung kommt, ist eine vorbeugende Wartung¹ einmal jährlich enthalten. Falls es erforderlich ist, werden dabei die benötigten Verschleißteile² sofort ausgetauscht.

DICOM PlusPac™ 4+8

Ein Höchstmaß an Sicherheit für Ihr Equipment

- Bei einer Störungsmeldung bis 10:00 Uhr und sofortiger Fehleranalyse erfolgt ein vor Ort Einsatz innerhalb von 4 Arbeitsstunden. Ist das Gerät im Ausnahmefall nicht zu reparieren, erhalten sie garantiert 8 Arbeitsstunden später ein adäquates Austauschgerät. Zwei vorbeugende Wartungen¹ jährlich sorgen darüber hinaus für ein Höchstmaß an Sicherheit. Falls es erforderlich ist, werden dabei die benötigten Verschleißteile² sofort ausgetauscht.

¹ gilt nur für Dokumentenscanner

² lt. definierter Verschleißteilliste für Scannermodelle, aufgeführt auf unserer Homepage

http://www.dicom.com/downloads/pdf/Rep_Consumable_Kits.pdf

PlusPac™ Onsite

Verfügbarkeit

Das DICOM PlusPac sind für viele Länder in Europa, dem Mittleren Osten und Afrika erhältlich (siehe Übersicht „DICOM Service Hotline“).

Laufzeiten

36 Monate (dieser Vertrag endet automatisch nach Ablauf der 36 Monate und ist wählbar für Neugeräte bei Auslieferung oder max. bis zu 60 Tagen danach).

12 Monate (dieser Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird). Diese Laufzeit ist wählbar für Neugeräte oder gebrauchte Geräte³.

Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der Tag der Rechnungsstellung des PlusPac.

Vertragsdokumente

Vertragsformular (E-Mail) mit folgenden Informationen – Laufzeit, PlusPac Typ, Geräte Typ, Vertragsnummer PlusPac, Serien-Nr. Gerät, zzgl. Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen im pdf Format.

Standortdaten

Kundenname, Abteilung, Straße, PLZ, Ort, Ansprechpartner, Telefon, E-Mail.

PlusPac™ Registrierung

Damit das PlusPac aktiviert ist, teilen Sie bitte bei der Auftragserteilung die vollständigen Standortdaten des Gerätes Ihrem Ansprechpartner mit. Alternativ dazu bieten wir Ihnen die Möglichkeit die Standortdaten per E-Mail an: contracts.central@dicom.com zu übermitteln.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei einem Nicht-registrierten PlusPac bei der Bearbeitung Ihrer Störungsmeldung zu Verzögerungen kommen kann.

Meldung einer Störung

Halten Sie bitte folgende Informationen bereit: Gerätetyp und Seriennummer.

³ Bei gebrauchten Geräten behält sich DICOM eine kostenpflichtige Eingangsinspektion vor

PlusPac™ Onsite

DICOM Service Hotline

Kompetenter Support in Ihrer Landessprache:

Österreich	service.at@dicom.com	+43 1 86645-55100
Belgien	service.be@dicom.com	+32 15444900
Tschechien	service.cz@dicom.com	+420 225371272
Dänemark	service.dk@dicom.com	+45 43424150
Finnland	service.fi@dicom.com	+35 8941310400
Frankreich	service.fr@dicom.com	+33 164862688
Deutschland	service.de@dicom.com	+49 1805 342 6633
Ungarn	service.hu@dicom.com	+36 13103733
Italien	service.it@dicom.com	+39 0755285422
Niederlande	service.nl@dicom.com	+31 302626206
Norwegen	service.no@dicom.com	+47 23288050
Polen	service.pl@dicom.com	+48 22 865 01 55
Portugal	service.pt@dicom.com	+351 21 464 6190
Südafrika	service.za@dicom.com	+27 11 275 0280
Spanien	service.es@dicom.com	+34 93 409 2063
Schweden	service.se@dicom.com	+46 30035880
Schweiz	service.ch@dicom.com	+41 848 848 845
England	service.uk@dicom.com	+44 870 7773767
VAE/Dubai	service.ae@dicom.com	+971 4 2994426

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf alle zwischen dem Kunden und DICOM geschlossenen Kaufverträge Anwendung.

Definitionen

„DICOM“ bezeichnet die Rechtsperson des DICOM-Konzerns, die einen Kaufvertrag mit dem Kunden eingeht.

„Kunde“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die einen Kaufvertrag mit DICOM eingeht.

„Kaufvertrag“ bezeichnet einen Vertrag, durch den der Kunde Waren und Dienstleistungen von DICOM kauft.

„Waren“ bezeichnet Software und Computerausrüstungen von DICOM oder Drittanbietern.

„Dienstleistungen“ bezeichnet Support- bzw. Pflegeleistungen für Hardware bzw. Software, Training und/oder Fachdienstleistungen.

„Endkunde“ bezeichnet natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, welche die Waren tatsächlich benutzen.

1. Bestellung von Waren und Dienstleistungen

1.1. Der Kunde kann Waren und Dienstleistungen bestellen, indem er DICOM eine Bestellung zuschickt. Solange DICOM Verfügbarkeit, Liefertermine und Preis nicht durch eine Auftragsbestätigung bestätigt hat, ist DICOM nicht zur Warenlieferung oder Dienstleistung verpflichtet. Die Auftragsbestätigung stellt die Annahme der Kundenbestellung dar und gilt vorbehaltlich der Kreditgenehmigung.

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen die gesamte zwischen DICOM und dem Kunden hinsichtlich der bestellten Waren und Dienstleistungen getroffene Vereinbarung dar, ungeachtet jeglicher entgegengesetzten oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in jeglichen vom Kunden zugesandten Bestelldokumenten enthalten sein mögen. Gibt es einen schriftlichen beiderseitig vereinbarten Wiederverkäufervertrag oder einen sonstigen Rahmen-, Kauf- oder Lizenzvertrag, der den Kauf von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zwischen DICOM und dem Kunden regelt, gelten die Bestimmungen des betreffenden Vertrags vorrangig vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.3. DICOM besteht für alle Aufträge, mit denen Fachdienstleistungen bestellt werden, auf eine beiderseitig vereinbarte Leistungsbeschreibung.

2. Bedingungen der Softwarelizenz – Support

2.1. Der Softwarekauf hat den Kauf vertraglicher Rechte oder Lizenzen zur Benutzung der Software, nicht jedoch des Eigentums an der Software, zum Gegenstand. Ist der Kunde der beabsichtigte Endkunde der Software, so erklärt sich der Kunde ferner mit den als Endkunden Lizenzvereinbarungen (EULAs) bezeichneten Geschäftsbedingungen einverstanden, die dem Softwarepaket beigelegt sind oder mit diesem mitgeliefert werden (sei es durch Medien oder Download, bereits in der Computerausrüstung vorhandene Geschäftsbedingungen einschließlich Click-wrap- und Shrink-wrap-Lizenzen). Beabsichtigt der Kunde, die Software weiterzuverkaufen, so verpflichtet er sich, die Software dem Endkunde unverändert mit diesen EULAs zu liefern.

3. Preis

Die Preise für Waren oder Dienstleistungen werden in der Auftragsbestätigung von DICOM angegeben. Die Preise werden ohne Lieferkosten, Versicherung, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer und ähnliche Steuern und Gebühren angegeben. Die Preise sind diejenigen, die an dem Tag gelten, an dem DICOM die Bestellung des Kunden annimmt. DICOM kann seine Preise jederzeit unangekündigt ändern.

4. Lieferung, Eigentum und Gefährtragung

4.1. Die Lieferungen erfolgen CIP DICOM Werk (Incoterms 2000) auf Gefahr und Kosten des Kunden an die vom Kunden mitgeteilte Anschrift. Der Gefahrübergang erfolgt mit der physischen Übergabe der Waren an den Spediteur bzw. das Frachttunternehmen an den Kunden bzw. – im Falle von Software – auch dadurch, dass die Software zusammen mit allen für die Benutzung der Software erforderlichen Softwareschlüsseln oder Codes zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde zahlt die Versandkosten sowie die Kosten für jegliche damit verbundene Versicherung.

4.2. DICOM behält sich das Eigentum (Vorbehaltsware) an sämtlichen von ihr gelieferten Waren und Rechten bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für ihre Saldoforderung dient. Der Kunde ist verpflichtet, die DICOM gehörende Ware pfleglich zu behandeln.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von DICOM, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für diese erwachsen. Verbindet, vermischt, vermenget oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware mit anderen Waren oder bildet er sie um, so tritt er schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an DICOM ab und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für diese. DICOM ist berechtigt, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Die neue Ware gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Kunde hat sich das ihm zustehende Eigentum an den Liefergegenständen und Teilen gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben

Der Kunde darf die im Eigentum von DICOM stehende Vorbehaltsware nur im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verfügungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind nicht gestattet. Der Kunde tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und DICOM die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber bis zur Höhe des offenen Vertragspreises an DICOM ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.

Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen oder der Wert des DICOM zur Sicherheit dienenden, unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes die Gesamtforderung von DICOM um mehr als 25 %, so ist DICOM auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung der überschüssigen Sicherheiten verpflichtet.

Die Ermächtigung des Kunden zur Veräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Umbildung, Vermischung und Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei unberechtigten Verfügungen, sowie auch dann, wenn gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt ist. In diesem Fall ist DICOM berechtigt, die Vorbehaltsware sofort in Besitz zu nehmen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt, soweit nicht das Verbrauchercreditgesetz Anwendung findet, in der Übernahme nur dann, wenn DICOM dies ausdrücklich erklärt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von DICOM hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

4.3. Die von DICOM genannten Liefertermine stellen Prognosen dar, doch DICOM kann keine Verantwortung oder Haftung für Verzögerungen übernehmen. DICOM ist berechtigt, in angemessenem Umfang Teillieferungen vorzunehmen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Waren werden in Rechnung gestellt, sobald sie versandfertig sind. Soweit Kreditbedingungen vereinbart wurden, sind die Rechnungen in der in der Auftragsbestätigung oder auf der Rechnung angegebenen Weise zu bezahlen. Soweit keine Kreditrahmen vereinbart wurden, sind die Rechnungen vor der Warenlieferung zu zahlen. Wenn Beträge überfällig sind oder der Kreditrahmen des Kunden überschritten wurde, ist DICOM berechtigt, alle künftigen Warenlieferungen zu verschieben (und in Reparatur befindliche Gegenstände zurückschicken) und die Annahme neuer Bestellungen zu verweigern.

5.2. Erfolgt die Lieferung in Teillieferungen, ist jede einzelne Lieferung zu bezahlen.

5.3. Ansprüche wegen bestrittener Positionen oder Rechnungen berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen für andere Positionen oder Rechnungen zurückzubehalten.

5.4. Sofern der Kunde DICOM fehlerhafte Rechnungen oder Warenlieferungen (falscher Preis, Minderlieferungen oder Schäden etc.) nicht binnen fünf Werktagen nach Rechnungsdatum schriftlich anzeigt, wird vermutet, dass der Kunde die Rechnung in voller Höhe akzeptiert.

6. Höhere Gewalt

Wird DICOM durch höhere Gewalt an der Warenlieferung oder an der Erfüllung anderer Verpflichtungen gehindert, so ist die Nichterfüllung durch DICOM solange entschuldigt, wie der betreffende Grund vorliegt. Höhere Gewalt umfasst Bürgerunruhen, Aufstände, Krieg, Kriegsandrohungen oder Kriegsvorbereitungen, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Arbeitskämpfe, Ausfall der Gas-, Wasser-, Strom- oder sonstigen Versorgung, Transportstörungen, staatliche oder sonstige behördliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften sowie jegliche sonstigen Gründe, die sich zumutbarer Kontrolle durch DICOM entziehen.

7. Gewährleistung

Abgesehen von Ersatzteilen oder Verbrauchsteilen werden Waren mit Herstellergarantie geliefert. Werden Waren im Rahmen der Gewährleistung zurückgeschickt, so sind diese frachtfrei an DICOM zurückzusenden; fehlerhafte Waren werden von DICOM umgetauscht oder repariert. Sollte kein Fehler am Produkt festgestellt werden, so behält sich DICOM das Recht vor, eine Gebühr in Rechnung zu stellen. DICOM wird versuchen, die Waren binnen angemessener Frist umzutauschen oder zu reparieren; DICOM kann jedoch nicht garantieren, dass die Reparaturen innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

8. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren für grenzüberschreitende Versendungen und Rechtsgeschäfte einzuhalten.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Keine der Parteien kann der anderen Partei gegenüber für Folgeschäden, atypische oder mittelbare Schäden einschließlich entgangenen Gewinns oder Schadensersatzpflichten wegen Datenverlusts haftbar gemacht werden.

9.2. DICOM' Gesamthaftung aus Vertrag, Delikt (einschließlich grober Fahrlässigkeit) oder sonstigen Rechtsgründen ist in jedem Fall auf die Beträge begrenzt, die in Verbindung mit dem jeweiligen Kaufvertrag gezahlt wurden. Jegliche Schadensersatzansprüche erlöschen binnen eines Jahres ab Warenlieferung oder Leistungserbringung oder ab dem Tag, an dem der Anspruch entsteht.

9.3. Im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns bestimmt sich die Haftung von DICOM für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln wie auch Ansprüche wegen Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10. Verschiedenes

10.1. Sollte DICOM ein Recht nicht ausüben, so stellt dies weder einen Verzicht auf die künftige Geltendmachung des betreffenden Rechts dar, noch bewirkt es die Unwirksamkeit der betreffenden vertraglichen Bestimmungen.

10.2. Der Kaufvertrag unterliegt dem örtlichen Recht des Landes, in dem die DICOM ihren Sitz hat, wobei dessen Kollisionsrecht und das UN-Kaufvertragsrecht ausgeschlossen sind. Der Erfüllungsort ist der eingetragene Sitz der DICOM. Hinsichtlich aller sich aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Vertragsparteien der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit der Handelsgerichte am eingetragenen Sitz der DICOM.